



Financing
our shared
future.

Offenlegungs- richtlinie der OeEB

Für mehr Transparenz in der OeEB

8.12.2025

Inhalt

1. Hintergrund.....	3
2. Geltungsbereich.....	4
3. Grundprinzipien der Offenlegung.....	4
4. Offenlegungsumfang	5
4.1 Unternehmensstruktur	5
4.2 Projektinformationen	5
5. Ausnahmen	6

1. Hintergrund

Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG („OeEB“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“). Die OeKB ist Bevollmächtigte des Bundes im Sinne des § 5 Abs 1 Ausfuhrförderungsgesetz und mit der Abwicklung von Bundeshaftungen sowie mit der Wahrnehmung der Rechte der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausfuhrförderung betraut.

In Ausübung seiner Ermächtigung gemäß § 9 Abs 1 Ausfuhrförderungsgesetz hat der Bundesminister für Finanzen der OeEB (als Tochtergesellschaft der OeKB) das öffentliche Mandat zur Errichtung und zum Betrieb einer österreichischen Entwicklungsbank erteilt.

Die OeEB nimmt insbesondere die Aufgaben der längerfristigen Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern und die Abwicklung von Maßnahmen der Republik Österreich zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern wahr. Dabei ist sie den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit („OEZA“) im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes (BGBl I Nr. 49/2002 in der jeweils geltenden Fassung) verpflichtet.

Die OeEB bekennt sich zu einer transparenten Offenlegungspraxis im Einklang mit den Grundsätzen der OEZA sowie mit international anerkannten Standards.

Ziel dieser Offenlegungsrichtlinie ist es, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten der OeEB sicherzustellen, die Wirkung der umgesetzten entwicklungspolitischen Maßnahmen sichtbar zu machen sowie Rechenschaft gegenüber ihren Stakeholdern abzulegen und deren Vertrauen zu stärken.

Diese Offenlegungsrichtlinie stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der OeEB dar und begründet keine vertraglichen oder sonst einklagbaren Rechte Dritter. Der Umfang und der konkrete Inhalt der möglichen Offenlegung orientieren sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere am Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die OeEB versteht Transparenz als kontinuierlichen Verbesserungsprozess und als aktiven Beitrag zur Stärkung ihrer Rolle als verantwortungsvolle und wirkungsorientierte Entwicklungsbank. Der Dialog mit relevanten Stakeholdern, darunter Öffentlichkeit, politische Entscheidungsträger und Nichtregierungsorganisationen, wird als Chance gesehen, gemeinsame Standards und Praktiken weiterzuentwickeln.

Diese Offenlegungsrichtlinie regelt, welche Informationen in welchem Umfang regelmäßig veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen erfolgen über die Website der OeEB sowie durch den jährlich erscheinenden OeEB Impact Report.

2. Geltungsbereich

Diese Offenlegungsrichtlinie gilt für sämtliche von der OeEB bereitgestellten Finanzierungs- und Unterstützungsleistungen. Dazu zählen unter anderem:

- **Investitionsfinanzierungen**
 - Darlehen und Risikounterbeteiligungen
 - Kredite an Finanzinstitutionen mit einem gebundenen Kreditzweck (z.B. Finanzierung von Kleinwasserkraftwerken, Projekten im Energieeffizienzbereich oder Projekten von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben)
- **Private Equity Beteiligungen**
- **Umwelt- und sozialgerichtete (ESG), Climate & Technical Assistance Advisory Dienstleistungen**
- **Unentgeltliche Förderungen (“Grants“)**
- **African-Austrian SME Investment Facility (AAIF+)**

Die Offenlegung umfasst laufende Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern. Art und Umfang der Offenlegung richten sich nach der jeweiligen Finanzierungs- bzw. Förderungsform und dem Projektstatus, stets unter Berücksichtigung den vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere § 38 Bankwesengesetz (Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses) und den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der Europäischen Union.

3. Grundprinzipien der Offenlegung

Die Offenlegungsrichtlinie basiert auf folgenden Grundsätzen:

- **Grundsatz der Offenlegung:** Die OeEB bekennt sich zur größtmöglichen Transparenz und strebt die Veröffentlichung relevanter Informationen über ihre Tätigkeiten an. Die Offenlegung erfolgt jedoch ausschließlich im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des Bankgeheimnisses (§38 Bankwesengesetz), datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie vertraglicher Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Kunden und Geschäftspartnern. Eine Veröffentlichung projektbezogener Informationen darf daher nur in jenem Ausmaß erfolgen, sofern dies gesetzlich und vertraglich zulässig ist oder eine ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Personen vorliegt, darüber hinaus bei sicherheitsrelevanten Inhalten nur sofern berechnigte Interessen von Partnern oder Dritten nicht gefährdet werden.

- **Proaktive Veröffentlichung:** Relevante Informationen werden regelmäßig, zeitnah und in deutscher sowie englischer Sprache auf der Webseite der OeEB veröffentlicht oder aktualisiert, sofern dem keine rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen entgegenstehen.
- **Zugängliche und verständliche Darstellung:** Inhalte werden in klarer, verständlicher Form aufbereitet.
- **Verhältnismäßigkeit und Nutzenorientierung:** Im Sinne größtmöglicher Transparenz wird der Informationsnutzen einer rechtlich zulässigen Veröffentlichung für externe Stakeholder sorgfältig gegen den internen Ressourcenaufwand abgewogen. Die Offenlegung soll die effiziente Erfüllung des entwicklungspolitischen Auftrags nicht beeinträchtigen.
- **Rechenschaftspflicht:** Die OeEB bekennt sich der Verantwortung gegenüber den Stakeholdern, der Öffentlichkeit, den Partnerinstitutionen und den betroffenen Gemeinschaften.
- **Stakeholder Dialog:** Die Einbindung relevanter Stakeholder - im Rahmen der gesetzlich und vertraglich zulässigen Rahmenbedingungen - wird aktiv gefördert, um die Offenlegungspraxis laufend weiterzuentwickeln und an internationale Standards anzupassen.

4. Offenlegungsumfang

Die untenstehenden Inhalte werden regelmäßig und systematisch über die OeEB-Webseite offengelegt. Zusätzlich veröffentlicht die OeEB auf ihrer [Webseite](#) sowie im jährlich erscheinenden [OeEB Impact Report](#) eine Vielzahl an Informationen zu ihren Finanzierungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Ziel ist es, eine größtmögliche Transparenz über Tätigkeiten, Wirkungen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

4.1 Unternehmensstruktur

Die OeEB veröffentlicht folgende Informationen zur Unternehmensstruktur auf der OeEB-Webseite im Bereich „[Über die OeEB](#)“:

- Eigentümer, Aufsichtsrat, Vorstand, Beirat und Gremium
- Finanzkennzahlen (Bilanzsumme, Jahresüberschuss, Jahresgewinn) und Portfolio (Gesamtportfolio, Kreditvolumen, Beteiligungen, Anzahl der laufenden Projekte)

4.2 Projektinformationen

Veröffentlichung, soweit rechtlich zulässig, vertraglich oder durch gleichwertige nachträgliche Zustimmung gestattet, von Kerndaten zu Projekten auf der OeEB-Webseite im Bereich „[Unsere Projekte im Überblick](#)“, einschließlich:

- Projekttitle und Kurzbeschreibung
- Datum der Vertragsunterzeichnung
- Projektpartner

- Projektland und/ oder Projektregion
- Sektor, sowie Services/ Instrument
- OeEB-Finanzierungsvolumen in EUR/USD
- Finanzdaten: Finanzierungspartner (falls vorhanden)
- Angaben zur Additionalität: Finanzielle Additionalität, wertmäßige Additionalität (falls vorhanden), sowie entwicklungspolitische Additionalität (entwicklungspolitische Effekte, z.B. Zugang zu Energie, Förderung von KMU, Gender und Arbeitsplätze sowie Stärkung lokaler Sektoren)
- Internationale Klimafinanzierung: Kennzeichnung gemäß Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen anhand der OECD-Rio-Marker-Methode (Ja/Nein/Teilweise)
- Einstufung der Umwelt- & Sozialrisikokategorie, sowie Technische Assistenz Maßnahmen
- Förderungsmaßnahmen

Die vorstehend genannten Inhalte werden systematisch – jedoch stets unter Beachtung der rechtlichen Zulässigkeit sowie berechtigter Vertraulichkeitsinteressen – über die OeEB-Webseite veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Vertragsunterzeichnung und bleibt bis zur vollständigen Rückzahlung der projektbezogenen Finanzierung zugänglich.

Zusätzlich werden Evaluierungsberichte zu laufenden oder abgeschlossenen Projekten (sofern vorhanden) zur Verfügung gestellt.

Die genannten Projektinformationen werden zudem in aggregierter Form in einer Tabelle zusammengefasst und als Sammel-Download (Bulk-Download File) in der Regel jeweils per Ende des zweiten bzw. vierten Quartals bereitgestellt.

5. Ausnahmen

In bestimmten Fällen ist eine vollständige projektbezogene Offenlegung nicht möglich oder nur eingeschränkt zulässig. Dazu zählen beispielsweise:

- das Bankgeheimnis (außer bei Vorliegen einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Entbindung).
- datenschutzrechtliche Beschränkungen (außer bei Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands - etwa der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person, und selbst dann, stets unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen für eine wirksame Einwilligung)
- vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Kunden, Co-Finanzierern oder sonstigen Geschäftspartnern (außer bei Vorliegen ausreichender Zustimmung)
- Projektvorbereitungsphasen ohne abschließende Vertragsstruktur

Diese Version der Offenlegungsrichtlinie wurde am 8.12.2025 vom OeEB Vorstand genehmigt.



Financing
our shared
future.